

1682. Baugesetz § 149. In Sachen des Ad. Arter in Zürich V, Gesuchstellers betreffend Baute, hat sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller beabsichtigt, auf seinem Grundstück Kat. Nr. 1929 an der Klosbachstraße in Zürich V einen Anbau an ein bestehendes Ökonomiegebäude aufzuführen. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich verweigerte ihm mit Beschluß vom 29. Juli 1904 die baupolizeiliche Bewilligung, weil der Abstand des Anbaues und des durch den Anbau zu vergrößernden bestehenden Gebäudes von der Nachbargrenze Kat. Nr. 2297 nur 1,7 m statt 3,5 betrage.

B. Gegen diesen Beschluß rekurrierte Arter an den Stadtrat Zürich; der Rekurs wurde jedoch abgewiesen. Der Stadtrat führte aus: Es sei allerdings im Quartierplanverfahren über dieses Gebiet eine neue Grenze festgesetzt worden, von der aus der erforderliche Abstand vorhanden wäre; aber diese Grenze bestehe noch nicht zu Recht und so lange dies nicht der Fall sei, müsse es bei der Verweigerung der Bewilligung sein Bewenden haben.

C. Arter gelangt nun an den Regierungsrat mit dem Gesuche, es möchte die Baute gestützt auf § 149 des Baugesetzes bewilligt werden. Er führt aus, die Grenzbereinigung könne nicht durchgeführt werden, solange nicht die im Quartierplan vorgesehene westliche Querstraße erstellt sei. Die Straße sei bereits im Bau begriffen; der Gesuchsteller selbst könne nicht zum Bau von Straßen angehalten werden, da er daran gar kein Interesse besitze.

D. Nach Eingang des Gesuches legte nun Arter einen Beschluß der Bausektion I des Stadtrates vom 7. Oktober 1904 ein, woraus hervorgeht, daß die Baute von der städtischen Baupolizeibehörde mit dem Vorbehalt bewilligt worden ist, daß vorerst die Grenzbereinigung stattzufinden habe.

E. In seiner Vernehmlassung vom 27. Oktober 1904 beantragt nun der Stadtrat Genehmigung des Gesuches, indem er darauf hinweist, daß der Gesuchsteller von den Nachbarn Gebrüder Rothschild die Grenzbereinigung verlangt habe. Die

Grenzverlegung bestehe zu Recht, nur der Vollzug sei noch ausstehend, werde aber früher oder später erfolgen. Durch Ausführung des Anbaues könne den Nachbarn keinerlei Schaden entstehen, weil durch die Grenzbereinigung der richtige Abstand gesichert sei. Es lasse sich hier tatsächlich nur von besondern örtlichen Verhältnissen, die eine vorübergehende Ausnahme in Bezug auf den Seitenabstand erfordern, sprechen. Gesundheits- oder feuerpolizeiliche Rücksichten stehen dem Gesuche nicht im Wege.

Es kommt in Betracht:

1. Es ist davon auszugehen, daß die im Quartierplanverfahren festgesetzte zukünftige Grenze zwischen den Grundstücken Kat. Nr. 1929 und 2297 so verlaufen wird, daß das bestehende Gebäude des Gesuchstellers den gesetzlichen Abstand erhalten wird. Nach Durchführung der Grenzbereinigung wird auch der zu erstellende Anbau den gesetzlichen Abstand erhalten.

2. Es ist im übrigen den Ausführungen des Stadtrates beizupflichten; ein Augenschein hat auch ergeben, daß andere Hindernisse als der mangelnde Abstand der Baute nicht entgegenstehen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Gesuche wird in Anwendung von § 149 des Baugesetzes entsprochen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 10.— Staatsgebühr, Fr. 5.— Expertengebühr zu Handen der Baudirektion, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Arter-Koch, Klosbachstraße in Zürich V, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.